

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp in der Sitzung am 05. Januar 2026 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit, nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungzwangsverfahren begetrieben.

§ 4**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührentschuldnerin bzw. den Gebührentschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6**Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzunggebühren)**

1. Reihengrabstätten

a) Sternenkindergrabstätte für 15 Jahre inkl. liegendem Grabmal	400,00 Eur
b) für Särge bis 1,20 m für Kinder über 1 Jahr für 15 Jahre	400,00 Euro
c) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	1.200,00 Euro
d) für Särge / Urnen in Rasenlage für 25 Jahre inkl. Rasenpflege	1.800,00 Euro
e) Baumgrabstätte für Urnen für 25 Jahre inkl. Namensplakette	2.200,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

a) für 25 Jahre – je Grabbreite

1.500,00 Euro

(Verlängerungsgebühr jährlich 60,00 Euro)

b) Rasengrab für 25 Jahre inkl. Rasenpflege	2.100,00 Euro
(Verlängerungsgebühr jährlich 84,00 Euro)	
c) für Urnen in „Ruhenden unter Rosen“ für 25 Jahre inkl. Grabpflege	2.500,00 Euro

(Verlängerungsgebühr jährlich 100,00 Euro)

3. Anonyme Grabstätten

a) Urnengrab in Rasenlage für 25 Jahre	1.800,00 Euro
b) Sarggrab in Rasenlage für 25 Jahre	1.800,00 Euro

4. Zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabbreite durch Beisetzung eines Sarges oder einer Urne	450,00 Euro
--	-------------

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	40,00 Euro
2. Für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Nutzungsberechtigten	40,00 Euro
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals inkl. der Prüfung der Standfestigkeit	70,00 Euro
b) eines liegenden Grabmals	30,00 Euro
c) einer Grabumrandung	30,00 Euro
4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage, je angefangener halber Kubikmeter Material	120,00 Euro
5. Gebühr für das Abräumen einer Grabstätte an Bewuchs, Pflanzen, Büsche, Hecken, Bäume oder sonstigen Anpflanzungen je Einzelgrabstätte für jede weitere Grabbreite	120,00 Euro 80,00 Euro

III. Gebühren für die Beerdigung

1. Für eine Erdbestattung	
a) Sternenkinderbeerdigung	50,00 Euro
b) in einer Grabstätte für Särge bis 1,20 m	300,00 Euro
c) in einer Grabstätte für Särge über 1,20 m	650,00 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung	325,00 Euro
3. Gebühr für eine Umbettung	

a) bei Särgen	3.500,00 Euro
b) bei Urnen	600,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

- a) für die Nutzung der Kühlkammer und des Aufbahrungsraumes 300,00 Euro
- b) für die Nutzung der Kühlkammer 200,00 Euro
- c) für die Nutzung der Trauerhalle durch Einwohner der Gemeinden: 400,00 Euro
Kropp, Tetenhusen, Alt Bennebek, Klein Bennebek, Klein Rheide
- d) für die Nutzung der Trauerhalle für Einwohner anderer außer 500,00 Euro
unter d) genannter Gemeinden

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.03. 2022 außer Kraft.

Kropp, 5. Februar 2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp

Der Kirchengemeinderat

Vorsitzender

M. Jost, P.



Mitglied

B. Belkeff

Genehmigungsvermerk:

kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Tagebuch-Nr.: 5126

Schleswig, 07.01.2026



Verwaltungsleiter

Herr - Ch

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 05.01.2026
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am _____
3. nach vorheriger Bekanntmachung in _____ am _____

und _____ am _____
bereitgestellt auf folgender Internetadresse

-
4. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.03.2026.